Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 117 (1991)
Heft: 51

Illustration: [s.n.]
Autor: Orlando [Eisenmann, Orlando]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sieber als Schieber? Vielleicht doch!

VON BRUNO HOFER

Schon bei ihrer Einführung galt die Regelung als überholt. «Abschaffen» hiess die Devise. Doch dann begann der Streit, und das Verbot gilt noch heute: Pfarrer dürfen nicht ins Bundesparlament. Seit der Wahl des Zürcher Obdachlosen-Pfarrers Ernst Sieber ist die Diskussion über dieses Verbot von neuem in Gang gekommen.

Bereits die ehrwürdige Tagsatzung widmete dem spannungsgeladenen Problemkomplex vor 134 Jahren viel kostbare Sitzungszeit. Dem vergilbten Protokoll des schicksalsreichen Treffens vom 16. August 1847 ist zu entnehmen, dass die Meinung vertreten wurde, im Grunde genommen sei auch eine Wahl von Pfarrherren in den Nationalrat zu begrüssen. Für die Diener am Wort hätte dies den unbestreitbaren Vorteil, «dass sie Zeit-, Welt- und Lebensverhältnisse von einer praktischen Seite anzuschauen lernen und nicht alles verwerfen, was mit den oft unklaren und unangemessenen Begriffen der Studierstube nicht zusammenpasse».

Geistliche Bürger

Die Stimmen jener, die den Einstieg der Talarträger verhindern wollten, waren allerdings knapp in der Überzahl. Deshalb fand in die erste Bundesverfassung von 1848 der Artikel 75 Eingang: «Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.» Pfarrern ist der Einzug verboten. Gesiegt hatte die Ansicht, dass die «Bevölkerung, in manchen Kantonen durch bittere Erfahrung belehrt, kein Heil von der politischen Tätigkeit der Geistlichen erwarte». Der wirklich gute Geistliche, der sein Amt ernst nehme, wünsche ohnehin keine Wahl in die politische Arena: «Er wird seine Bestimmung darin finden, auf der Kanzel und in der Schule zu wirken und durch Lehre und Beispiel geistige Aufklärung und bürgerliche Tugenden zu pflegen, nicht aber darin, in einem wesentlich fremden Gebiete sich zu betätigen und politische Versuche anzustreben.»

Gerichtet war das Politverbot insbesondere gegen katholische Seelsorger: «Infolge seiner eigentümlichen Stellung hat der Geistliche unzählige Mittel, auf das Volk einzuwirken und durch moralische Bestechung die Wahl auf sich zu lenken.»

«Jeder Pfarrer in der kleinsten Gemeinde (...) geht von dem Grundsatz aus, dass – wie der Geist über die Materie – so auch die Kirche über den Staat dominieren müsse», was es selbstredend zu verhindern gelte. Eine Speerspitze richtete sich aber auch gegen die evangelische Spielart der Seelsorger, habe sich doch auch die protestantische Geistlichkeit von «hierarchischen Tendenzen nicht völlig frei machen können, sondern bis in die neuere Zeit Strebungen kund gegeben, welche mit der allgemeinen Volksfreiheit im Widerspruch stehen.»

Es gab keine Ruhe. Anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung von 1870 kam das Thema wieder aufs Tapet. Der Bundesrat sah nun – dem neuen Zeitgeist Rechnung tragend – nicht mehr ein, weshalb die rechtsungleiche Anwendung des passiven Wahlrechts von Schweizer Bürgern fortdauern sollte und beantragte, auch Geistliche wählbar zu erklären. Das Parlament stimmte zu. («Der Geistliche sei fortan nicht mehr und nicht weniger als jeder andere Bürger»).

Kurzer Friede

Dennoch schlug der Versuch fehl. Die Totalrevision wurde in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1872 abgelehnt. In der Folge brachte jedoch der Ständerat das Wahlverbot für Geistliche wieder ein. Möglicherweise sei – so wurde unsinnigerweise geargwöhnt – die Verfassungsreform an dieser Neuerung zugrunde gegangen. Die Ungleichbehandlung in Wahlen rechtfertige sich, weil Geistliche bevorzugt seien, da sie «keinen Militärdienst» leisten müssten. Sogar sehr katholische Kantone wie Luzern, Freiburg, Solothurn und Tessin hätten Geistliche von kantonalen Ämtern ausgeschlossen.

Der Religionsfriede währte nicht lange. In einem Bericht an das Parlament von 1921 erkannte die Landesregierung, dass die Aufhebung des alten Verbots am Platz wäre. Denn im Grunde sei die Frage zu stellen, ob Art. 75 nicht dem Verbot der Rechtsgleichheit widerspreche. Man müsse vom Grundsatz ausgehen, dass Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln sei.

Wie gleich sind nun die Seelendiener? Zwar sei ein Geistlicher schon nicht das, was andere Menschen seien, insbesondere habe er mit Politikern wenig gemeinsam. Ein Geistlicher müsse «den Menschen, deren Seelenheil ihm anvertraut ist, den inneren und äusseren Frieden geben». Der Politiker hingegen müsse weltlich handeln, «Kampf und Streit in Kauf nehmen, wenn das politische Interesse es erfordert».

Diese Beobachtungen lassen den Geistlichen «vielleicht als zum Volksvertreter weniger geeignet erscheinen, sie machen ihn aber hierzu nicht ungeeignet».

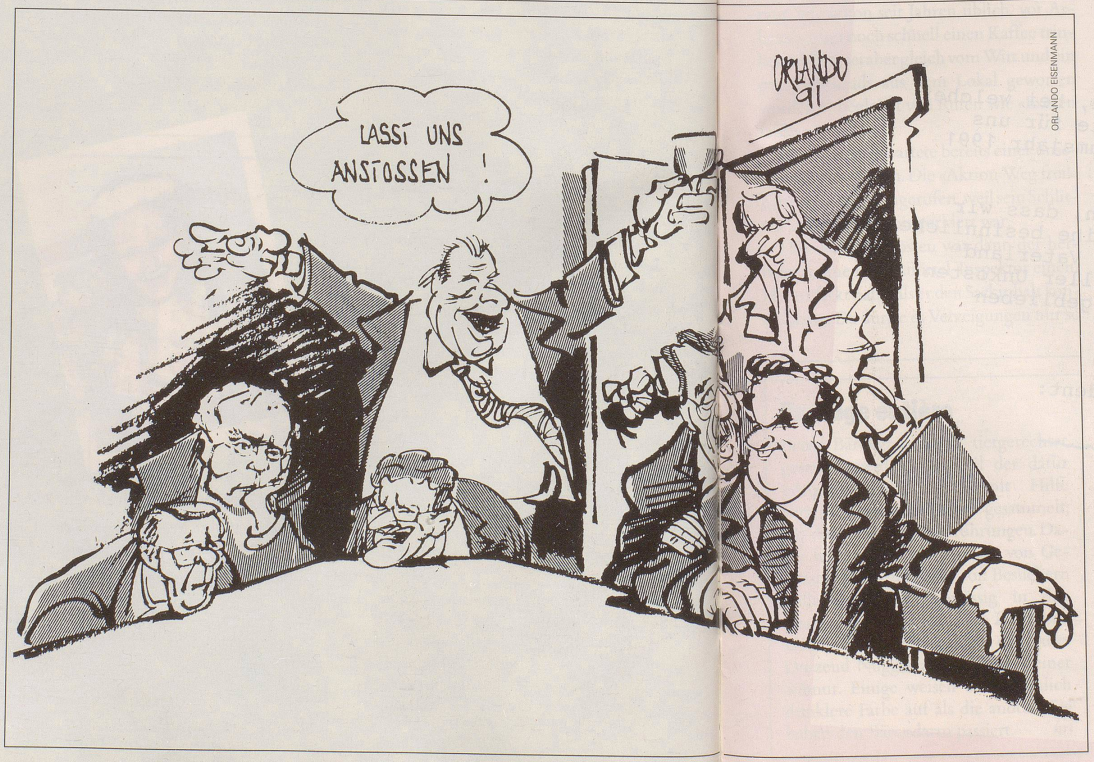

«Kirchen sind Parteien»

Auch ein zweites Argument gegen die Ungleichbehandlung wurde angeführt: Kirchen und deren Lehre seien im Grunde ja nichts anderes als Parteien und ihre Dogmen. Es sei im Grunde «nicht einzusehen, warum der Staat, der die Kirche wegen ihrer ihm gegenüber betätigten Gesinnung von der Repräsentanz ausschliesst, Parteien eine Vertretung aber zugesteht, die doch von einer ähnlichen Gesinnung erfüllt sind».

Ein wirklich (er)schlagendes Argument! Die im Jahr 1921 amtierenden Bundesräte Motta, Chuard, Häberlin, Scheurer, Musy, Schulthess und Haab ernst nehmen, hiesse folgendes: Wenn Pfarrern der Einzug verwehrt ist, müssten auch alle von Parteien portierten Volksvertreter als unwählbar erklärt werden. Oder sie hätten nach der Wahl innert vier Monaten zu erklären, ob sie weiterhin ihrer Partei dienen wollten *oder* das Nationalratsmandat auszuüben gedächten.

Die Bestimmung von Artikel 75 BV behandle auch die Geistlichen ungleich. Katholische anders als Evangelische. Zwar seien im Verfassungstext beide gemeint, aber «effektiv trifft der Ausschluss nur die katholischen Geistlichen, da bei diesen ihre Qualität unzerstörbar ist, während die reformierten Geistlichen und diejenigen anderer Konfessionen nur, während sie Nationalräte sind, den Chorrock auszuziehen brauchen, den sie nachher beliebig wieder anziehen können». Vom Ausschluss von Kirchenvertretern könne man auch keine «Besserung» ihrer geistlichen Führer erwarten. Sollte ein Ausschluss diesen Zweck verfolgen, erreiche er hingegen denselbigen nicht: «Weder fügt er der Kirche ein Strafübel zu, noch ist die Massnahme dazu geeignet, sie auf bessere Wege zu führen (...). Der Staat ist aber weder als Ganzes noch auf einzelnen Tätigkeitsgebieten durch die Kirche gefährdet.» Zudem: «Der politische Einfluss der Kirche wird durch (...) Ausschluss nicht wirksam eingeschränkt.»

Es sei deshalb summa summarum «vom Standpunkt des Staates ... ein Bedürfnis nicht vorhanden, die Ausschlussbestimmung aufrechtzuerhalten.» Schon vor 70 Jahren war die Lage sonnenklar: Auch Pfarrer sollten Einsitz nehmen dürfen wie Angehörige anderer Berufe auch. Die schlagende Beweisführung des Bundesrates liess keine Zweifel offen.

Zeitgeist wirkte

Doch dann vollzog der Bundesrat einen Salto mortale: Am Ende des Berichts meinte die Landesregierung, mit ihren Aussagen sei allerdings die «politische Frage nicht entschieden, ob heute der Zeitpunkt gekommen sei, um den Vorschlag zu einer solchen Revision zu machen». Der Bundesrat stellte nach seinem intellektuellen Höhenflug auf einmal kleinlaut fest, dass es im Grunde nur eine Massnahme für wenige sei: «Es sind so wenig Einzelfälle bekannt, wo die Wähler ein Bedürfnis fühlten, gerade einen Angehörigen des geistlichen Standes in den Nationalrat zu wählen, dass die Wünschbarkeit einer sofortigen Revision in gar keinem Verhältnis steht zu dem Schaden, den ein verfrühter Kampf um diese Position mit negativem Ergebnis anrichten würde.»

Worauf alles beim alten blieb. Versuche, den alten Zopf abzuschneiden, gediehen seither nie mehr über den Ansatz parlamentarischer Vorstösse hinaus. Pfarrer Sieber dürfte ein ähnliches Schicksal beschieden sein. Oder wird ihm das Jahrhundertwerk gelingen, das alte Verbot beiseite zu schieben?

Wenn Sie immer noch nicht wissen, was Sie wem schenken wollen, verschenken Sie doch einfach ein grosses Herz. Aber wem? zum Beispiel:

oder ...